

XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.20.291-PrM/68

887 / A.B.
zu 912 / U.
Präs. am 4. Nov. 1968

31. Oktober 1968

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Alfred MALETA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. ANDROSCH, LANC und Genossen haben am 23. Oktober 1968 unter Nr. 912/J an mich eine Anfrage betreffend die Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz 1969 im Ministerrat gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

Welchen Wortlaut hat das Beschlußprotokoll der Ministeratssitzung vom 26. September 1968, insoweit sich diese Vorlage auf das Bundesfinanzgesetz 1969 bezieht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Punkte des Beschlußprotokolls über die Sitzung des Ministerrates am 26. September 1968 haben, sofern sie sich auf das Bundesfinanzgesetz 1969 beziehen, folgenden Wortlaut:

"2. (Pkt. 1a der TO) Nach dem Bericht des Bundesministers für Finanzen, Z1.113.157-I/1968, betreffend den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1969, beschließt der Ministerrat, den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1969 samt Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge einschließlich der dem Bundesfinanzgesetz entsprechend zu erstellenden Erläuternden Bemerkungen nach Durchführung allfälliger Druckfehlerberichtigungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung mit folgenden Maßgaben zuzuführen:

./.

1. Im Art.III Abs.6, 3. und 4. Zeile sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen" zu streichen.
2. Art.III Abs.7 hat wie folgt zu lauten: "Die Beträge der Ansätze 1/62116 und 1/62166 sind insoweit gegenseitig deklungsfähig, als die Durchführung der Bestimmungen des § 9 Abs.4 Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr.36/1968, dies erfordert. Entsprechendes gilt für die Beträge der Ansätze 1/62516, 1/62526, 1/62546, 1/62566 und 1/62596, soweit dies die Durchführung der Bestimmungen des § 32 Abs.6 Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr.36/1968, erfordert."
3. Im Art.III Abs.8 sind in der 3. und 4. Zeile die Worte "mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen" zu streichen.
4. Im Art.VII Abs.1 erhält die bisherige Z.3 die Bezeichnung Z.4; als neue Z.3 ist folgendes einzufügen: "3. die Haftung für vom Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds zur Deckung seiner Verpflichtungen durchzuführende Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen und die Haftungssumme im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 200 Millionen Schilling nicht übersteigen; einzurechnen in die Gesamt- oder Einzelhaftungssumme sind die Zinsen und Kosten;"
3. (Pkt.1b der TO) Nach dem Bericht des Bundeskanzlers, Z1.43.993-4a/68, betreffend Dienstpostenplan für das Jahr 1969, beschließt der Ministerrat, das Bundeskanzleramt zu ermächtigen, den Entwurf des Dienstpostenplanes für das Jahr 1969 (Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1969) samt Erläuternden Bemerkungen nach Berichtigung allfälliger Druckfehler dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Waller